

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0013/2015/BV

Datum:

28.01.2015

Federführung:

Dezernat I, Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Beteiligung:

Betreff:

**Sportförderung bei der Stadt Heidelberg
- Richtlinien der Stadt Heidelberg für die Bewilligung
von Zuschüssen zur Sportförderung im Rahmen des
XVIII. Sportförderungsprogramms 2015 – 2016
- Zuschuss an den Sportkreis**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 30. März 2015

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	06.02.2015	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Sportausschuss	11.02.2015	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2015	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	26.03.2015	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Drucksache:

0013/2015/BV

00249078.doc

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sport- und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderates:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügten Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung im Rahmen des XVIII. Sportförderungsprogramms (2015 – 2016) einschließlich der Liste der aufgenommenen Vorhaben für Zuschussmaßnahmen des Finanzhaushaltes.*
- 2. In den Haushaltsjahren 2015 – 2016 werden im Ergebnishaushalt jährlich 648.800 € bereitgestellt.
Über diesen Betrag hinaus werden den Vereinen zusätzliche Mittel aus den durch die Beteiligung der Vereine an den Hallenbetriebskosten vereinnahmten Nutzungsentgelten anteilig zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Vereine begünstigt, die im Besonderen den Kinder- und Jugendsport sowie den Sport für Ältere fördern.*
- 3. Im Finanzhaushalt werden jährlich 200.000 € bereitgestellt.*
- 4. Der Zuschuss an den Sportkreis wird für 2015 und 2016 auf jeweils 177.730 € festgesetzt.
Gemäß den Festlegungen in der Präambel der Sportförderungsrichtlinien kann hiervon bei entscheidender Veränderung der finanziellen Situation der Stadt Heidelberg abgewichen werden.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Zuschüsse 2015/2016 aus Sportförderungsprogramm an Sportvereine für Sport- und Vereinsbetrieb	jährlich 648.800 €
Zuschüsse 2015/2016 an den Sportkreis	jährlich 177.730 €
Zuschüsse 2015/2016 aus Sportförderungsprogramm an Sportvereine für Investitionen	jährlich 200.000 €
Einnahmen:	
-	
Finanzierung:	
Ansätze 2015/2016 im Ergebnishaushalt (Sportförderungsprogramm)	jährlich 648.800 €
Ansätze 2015/2016 im Ergebnishaushalt (Zuschüsse an den Sportkreis)	jährlich 177.730 €
Ansätze 2015/2016 im Finanzhaushalt (Sportförderungsprogramm)	jährlich 200.000 €

Zusammenfassung der Begründung:

Das Sportförderungsprogramm gibt den Vereinen Planungssicherheit für Investitionen und laufende Zuschüsse. Dem Sportkreis wird die Deckung seiner Personalkosten und die Organisation vereinsübergreifender Projekte ermöglicht.

Klausursitzung des Gemeinderates vom 06.02.2015-07.02.2015

Ergebnis: vorberaten

Sitzung des Sportausschusses vom 11.02.2015

Ergebnis: vorberaten

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.03.2015

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 26.03.2015

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Enthaltung 2

Begründung:

Das XVII. Sportförderungsprogramm hatte ein Volumen im Ergebnishaushalt (laufende Zuschüsse) von jährlich 648.800 €. Im Finanzhaushalt beliefen sich die Mittel auf jährlich 200.000 €. Der Zuschuss an den Sportkreis, der u. a. für Projekte mit Kindern und Jugendlichen, z.B. für Aktivitäten in den einzelnen Stadtteilen sowie zur Durchführung besonderer Veranstaltungen, beispielsweise dem Schaufenster des Sports, eingesetzt wird, betrug im Jahr 2013 164.680 € und im Jahr 2014 167.030 €.

Das XVIII. Sportförderungsprogramm wurde in der Kommission, die aus Vertretern des Sportkreises sowie der Stadtverwaltung Heidelberg zusammengesetzt ist, beraten.

Der Ergebnishaushalt soll trotz der Bereitstellung von nun bis zu fünf FSJ Stellen unverändert wieder jährlich ein Volumen in Höhe von **648.800 €** haben. Die Mittel im Finanzhaushalt sollen jährlich **200.000 €** betragen, da der angemeldete Investitionsbedarf der Vereine diesen Betrag notwendig macht.

Der Zuschuss an den Sportkreis soll für 2015 und 2016 jeweils **177.730 €** betragen. Die Erhöhung ist bedingt durch die Anpassung des Personalkostenbedarfs sowie durch zusätzliche Projekte.

Folgende Positionen in den Richtlinien wurden geändert oder neu aufgenommen (in den beiliegenden Richtlinien unterstrichen):

Im Einleitungstext soll die Gewährung der Sportförderung durch den Satz, „wenn der Verein seinen Sitz in Heidelberg hat, dem Sportkreis Heidelberg als Mitglied angehört, Heidelberg oder einen Stadtteil in seinem Namen trägt“ verdeutlicht werden.

Die Grundlage für die Altersberechnung der Vereinsmitglieder nach Jahrgang wird durch die Ergänzung „im jeweiligen Antragsjahr“ eindeutig definiert.

- I. 2.6 Ergänzt durch den Zusatz „Der Reiterverein Heidelberg bleibt bis auf Widerruf hiervon ausgenommen.“
- II. 2. „mindestens“ wird auch beim Mitgliedsbeitrag für Einspartenvereine vorausgesetzt.
- II. 4. Die Hervorhebung von „vor“ soll den Verfahrensablauf verdeutlichen.
- III. 2.5 Die Anschaffung von Sportflugzeugen wird um Sportförderungsprogramm aufgenommen.
- III. 3. Die Anschaffung von „Transportwagen für Sportgeräte“ soll gefördert werden. Die Einschränkung „wassersporttreibend“ wird gestrichen.
- IV. 2.4 Die Überprüfung der von der Stadt Heidelberg bezuschussten Übungsleiter durch den Sportkreis entfällt, da dies bereits durch den Badischen Sportbund erfolgt. Die Ergänzung „und der Auszahlungsinformation vom Badischen Sportbund über die Übungsleiterbezuschussung.“ wird deshalb eingefügt.
- IV. 3.1 Der Begriff „Sportamt“ wird durch die korrekte Amtsbezeichnung „Amt für Sport und Gesundheitsförderung“ ersetzt.
- IV. 9. Der Zuschuss für die Nutzung nichtstädtischer Sportanlagen“ wird durch die Ergänzung „im Stadtgebiet Heidelberg“ näher definiert.

IV. 11. Beiträge an den Badischen Sportbund:

Die Berechnungsgrundlage für die Erstattung von Beiträgen wird durch die Ergänzung „Grundlage ist hier zum einen die Beitragsforderung des Badischen Sportbundes (bis zu 18 Jahren) und zum anderen die entsprechende Jahrgangsmeldung.“ näher definiert. Die Erstattung erfolgt bereits zum „30. Mai“, da hier auch der Badische Sportbund die entsprechenden Vereinsbeiträge anfordert.

IV. 16. Beim Sportkreis Heidelberg wird die Anzahl der FSJ Stellen von 4 auf „bis zu 5“ erhöht. Die Mitarbeiter sollen „bevorzugt“ bei kleineren Heidelberger Sportvereinen aber auch für „Projekte des Heidelberger Sportkreises“ eingesetzt werden.

Für die Zuschüsse aus dem Finanzhaushalt wäre nach einer Prüfung aller von den Vereinen angemeldeten Vorhaben ein Gesamtbetrag von 644.786 € für die Jahre 2015 - 2016 bereitzustellen. Die Erfahrung aus den Vorjahren hat gezeigt, dass die Vereine nicht alle angemeldeten Maßnahmen durchführen und man daher davon ausgehen kann, dass der Zuschussbetrag von insgesamt 400.000 € für die Jahre 2015 und 2016 ausreicht.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Inhalt der Vorlage wurde mit dem Beirat von Menschen mit Behinderungen im Vorfeld besprochen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
GR 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Festlegung der Sportförderung sichert eine solide Haushaltswirtschaft. Ziel/e:
GR 2	+	Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen Begründung: Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme der Investitionszuschüsse in das Sportförderungsprogramm. Ziel/e:
SOZ 3	+	Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement fördern Begründung: Die Förderung des Sports durch das vorgelegte Sportförderungsprogramm bedeutet auch, die Solidarität und Eigeninitiative, Selbsthilfe und das bürgerschaftliche Engagement zu fördern.

- SOZ 5 + **Ziel/e:**
Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche
Begründung:
Die Inhalte des Sportförderungsprogramms haben zur Folge, dass der bedarfsgerechte Ausbau und die flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes sowie der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche gefördert werden.
- SOZ 14 + **Ziel/e:**
Zeitgemäßes Sportangebot sichern
Begründung:
Inhalte des Sportförderungsprogramms sichern ein zeitgemäßes Sportangebot.
- UM 8 + **Ziel/e:**
Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern
Begründung:
Gezielte Förderungen von umweltrelevanten Investitionen und Projekten wie z.B. Sportumweltteams werden diesem Ziel gerecht.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Richtlinien zum XVIII. Sportförderungsprogramm 2015/2016
02	Investitionsliste zum XVIII. Sportförderungsprogramm 2015/2016